

## Direktversicherung gewinnt weiter an Attraktivität

**Leistungen aus Direktversicherungen, die auf privaten Beiträgen beruhen, unterliegen nicht mehr der Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteilen vom 31.03.2011 (BSG, B 12 KR 24/09 R und B 12 KR 16/10 R) entschieden, dass Leistungen bei Direktversicherungen, die auf Beiträgen beruhen, die der (ehemalige) Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer geleistet hat, keine betriebliche Altersversorgung darstellen.

Nach Auffassung des BSG gilt dies für alle Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer war, egal ob eine Direktversicherung am Anfang, zwischendurch oder am Ende „privat“ mit eigenen Beiträgen fortgeführt wurde. Damit werden für diesen Teil der Leistung keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) erhoben. Die eventuelle Doppelbelastung von „privaten“ Beiträgen bei der Direktversicherung entsteht damit nicht mehr. Dieses erleichtert die Beratung erheblich.

### Beispiel:

Max Mustermann hatte zu Beginn seines Arbeitslebens eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit wechselte er häufig seine Arbeitsstelle. Nicht immer hatten die Arbeitgeber die Direktversicherung übernommen, so dass er einige Male die Versicherungsnehmereigenschaft innehatte und die Beitragszahlung privat fortführte. Die gesamte Ablaufleistung beträgt 123.000 €, davon 48.000 € aus den privat gezahlten Beiträgen.

Verteilt auf 10 Jahre wird lediglich die auf die Betriebszugehörigkeit entfallende Leistung von 75.000 € verbeitragt:

Beispiel	alte Regelung	neue Regelung
gesamte Ablaufleistung	123.000 €	123.000 €
Beitragsgrundlage für Kranken- und Pflegeversicherung	123.000 €	75.000 €
mtl. Bemessungsgrundlage (Beitragsgrundlage: 120 Monate)	1.025 €	625 €
mtl. Beitrag (15,5% Kranken- + 1,95% Pflegeversicherung) rd.	179 €	109 €
<b>Gesamtersparnis durch neue Regelung rd.</b>		<b>8.400 €</b>

### Exkurs KVdR:

- Mitglied in der KVdR wird, wer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder beantragt hat und in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu mindestens 90 % Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war – unabhängig vom Status (pflichtversichert oder freiwilliges Mitglied). Für Mitglieder der KVdR sind Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsbezug beitragspflichtig, Leistungen aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen sind beitragsfrei.

Wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der KVdR nicht erfüllt, ist freiwilliges Mitglied der Krankenkasse und hat damit alle seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmenden Einnahmen zu verbeitragen.

### Direktversicherungen privat fortführen lohnt sich:

- Durch die Urteile des Bundessozialgerichts ist jetzt klargestellt, dass nur noch Leistungen aus Direktversicherungen in der KVdR verbeitragt werden dürfen, die auf Zeiten einer Betriebszugehörigkeit beruhen. Hat der Arbeitnehmer den Vertrag übernommen, ist er Versicherungsnehmer und zahlt private Beiträge, erfolgt keine Verbeitragung dieses Teils der Leistung.
- Es ist damit wieder wesentlich attraktiver geworden, eine Direktversicherung privat fortzuführen: Die vertrags- und renditerelevanten Grundlagen wie z.B. Eintrittsalter sowie Rechnungszins bleiben erhalten. Abschlusskosten zum weiteren Ausbau der privaten Altersvorsorge entstehen nicht und mittlerweile vorhandene gesundheitliche Einschränkungen sind nicht von Bedeutung, da eine erneute Risikoprüfung nicht erforderlich ist.